

DIGITALER DOKUMENT-LIEFERDIENST WISO



Sehr geehrte Nutzerin, sehr geehrter Nutzer des
Digitalen Dokument-Lieferdienstes WiSo,

anbei liefern wir Ihnen den bestellten Artikel/Aufsatz/Auszug.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Antworten Sie
einfach auf die E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des Digitalen Dokumentlieferdienstes WiSo

EIN SERVICE DER

[WISO BIBLIOTHEK](#)

VON-MELLE-PARK 5 / ALLENDEPLATZ 1

D-20146 HAMBURG

TELEFON: +49 40 428 38-5596/3550

TELEFAX: +49 40 428 38-4314

WEITERE BESTELLUNG?

[HTTP://UHH.DE/WISOBIB-DDL](http://UHH.DE/WISOBIB-DDL)

**SIE BESTELLEN –
WIR LIEFERN!**

Ban! Racial Profiling oder Die Lüge von der »anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrolle«

*Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban!
Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen*

Einführung: Das ist eine Routinekontrolle. Bleiben Sie ruhig!

Im Dezember 2016 kündigte die Berliner Landesregierung in ihrer Koalitionsvereinbarung an, sich für »eine gesetzliche Klarstellung zum Verbot der Praxis des Racial Profiling [...] im Bundespolizeigesetz einzusetzen« (Der Regierende Bürgermeister von Berlin 2016: 147). Vorangegangen waren zahlreiche Berichte von Menschen in Berlin, die durch polizeiliches *Racial Profiling* auf Bahnhöfen, Flughäfen und in Zügen rassistisch kriminalisiert worden waren (vgl. Kampagne für Opfer rassistisch motivierter Polizeigewalt 2018). Vorangegangen waren auch mehrere Gerichtsentscheidungen, die engagierte Anwalt*innen zusammen mit ihren Mandant*innen gegen diese Praxis, insbesondere in Zügen der Deutschen Bahn, erzwungen hatten (vgl. Engert 2018). Dass Gesetze der Bundespolizei *Racial Profiling* Tür und Tor öffnen, ist im kritischen Bewusstsein von Menschenrechtsorganisationen, Jurist*innen und Sozialwissenschaftler*innen angekommen.

Ausgeblendet bleiben jedoch die rassistischen Routinen von Landespolizist*innen in den Alltagsräumen der Städte, wie beispielsweise in Berlin. Hier werden tagtäglich Menschen an sogenannten »kriminalitätsbelasteten Orten« (im Nachfolgenden »gefährliche Orte« genannt) vermeintlich »anlasslos und verdachtsunabhängig« gestoppt, kontrolliert, durchsucht, mitgenommen und herabgewürdigt: Angehörige sichtbarer Minderheiten, *People of Color*, Schwarze Menschen, Rom*nja, Muslim*a und andere, die aufgrund ihrer äußeren Erscheinung in das polizeiliche Raster von »Täterprofilen¹« fal-

¹ Dieser Begriff wird nicht gegendert, da es sich um einen Begriff aus der Polizeiarbeit handelt. Tatsächlich geht diese in ihrer Profilbildung häufig von männlichen Tätern* aus. Die Profile sind also nicht nur durch »Rasse«, sondern auch durch Gender, sozioökonomische Position und Alter strukturiert.

len, fühlen sich von der Berliner Polizei in ihren Rechten missachtet und als Kriminelle stigmatisiert.

Die Berliner Kampagne *Ban! Racial Profiling. Gefährliche Orte abschaffen* setzt sich auf lokaler Ebene dafür ein, dass die Landesregierung der Polizei die Befugnisse zur anlasslosen Kontrolle und Durchsuchung entzieht. Die »gefährlichen Orte« sollen wieder werden, was sie waren: unsere Kieze, Plätze, U-Bahnhöfe und Nachbarschaften. Das Wissen der Kampagne gründet auf dem Wissen derjenigen, die über *Racial Profiling* berichten, die stehenbleiben und Solidarität praktizieren. Es ist das Wissen zahlreicher Diskussionen und jahrelangen Engagements. Als Zusammenschluss verschiedener Organisationen und Initiativen wollen wir dazu ermutigen, rassistische Kriminalisierung nicht hinzunehmen, sondern sich einzumischen und zu vernetzen. Wir fordern praktische Solidarität sowie wirksame gesetzgeberische Maßnahmen gegen rassistische Diskriminierungen durch die Polizei.

Nachfolgend stellen wir dar, warum *Racial Profiling* als Mechanismus von institutionellem Rassismus in Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zu bewerten ist. Wir diskutieren, wie »gefährliche Orte« entstehen und für wen sie eine Bedrohung darstellen. Wir zeigen, warum anlass- und verdachtsunabhängige Kontrollen und Durchsuchungen an »gefährlichen Orten« nicht nur demütigend für die Betroffenen, sondern auch unwirksam bei der Kriminalitätsbekämpfung und rechtlich bedenklich sind. Danach wenden wir uns *Racial Profiling* in aktuellen Erscheinungsformen zu und thematisieren den Einsatz von mobiler Kameraüberwachung im öffentlichen Raum und die DNA-Analyse in der Ermittlungsarbeit. Wir fragen nach den Folgen dieser (Un-)Sicherheitsstrategien für die Nachbarschaften im Kontext von neoliberalen Gentrifizierungsprozessen. Abschließend diskutieren wir, wie man solidarisch gegen *Racial Profiling* aktiv werden kann. Dabei haben wir ein Ziel: Durch die Vernetzung verschiedener Gruppen und das Zusammenführen sozialer Kämpfe wollen wir eine Gegenmacht von unten aufbauen und so Politik und Polizei zwingen, die »gefährlichen Orte« abzuschaffen.

Racial Profiling als Mechanismus von institutionellem Rassismus in Polizei und Justiz

»Rassismus zeigt sich offen und verdeckt. Es gibt ihn in zwei eng miteinander verbundenen Formen: einmal treten einzelne Weiße gegen einzelne Schwarze auf, und zum anderen erfolgen Maßnahmen der weißen Gesamtheit gegen die schwarze. Wir sprechen von individuellem und institutionellen Rassismus. Im ersten Fall verursachen die offenen Handlungen eines einzelnen Tod, Verletzung oder gewaltsame Zerstörung von Eigentum. Sie können mit Hilfe der Fernsehkameras festgehalten und häufig beobachtet werden, während sie geschehen. Der zweite Typus ist weniger offensichtlich, viel subtiler und schwieriger nachzuweisen als die Handlungen einzelner. Aber er wirkt deshalb nicht weniger zerstörend auf menschliches Leben. Diese zweite Form geht auf das Wirken innerhalb der Gesellschaft vorhandener und anerkannter Kräfte zurück und wird deshalb weit weniger öffentlich verurteilt als die erste Form.« (Carmichael/Hamilton 1969: 12)

Institutioneller Rassismus als Bedingung für polizeiliches *Racial Profiling* ist ein Zusammenwirken von rassistischem Wissen, polizeilichen Berufskulturen und Arbeitsroutinen sowie gesetzlichen Handlungsgrundlagen (vgl. Mohrfeldt 2016: 60ff.). *Racial Profiling* reicht weit über diskriminierende Kontroll- und Durchsuchungsmaßnahmen hinaus. Vielmehr ist die Praxis Ausdruck einer grundlegenden rassistischen Wahrnehmungs- und Ermittlungsperspektive, die von Polizist*innen in Handeln umgesetzt wird.

Es ist dabei unerheblich, ob die Betroffenen diese Perspektive teilen: Entscheidend ist, dass ihr Verhalten von der Polizei auf rassistische Weise gedeutet und als vermeintlich kriminell verstanden wird: *Racial Profiling* »tritt auf, wenn Polizei und private Sicherheitsdienste Menschen *of color* auf Grundlage von zugeschriebener ›Rasse‹, Ethnizität, Herkunftsland oder Religion entwürdigenden und oft furchteinflößenden Verhaftungen, Befragungen und Durchsuchungen unterwirft, ohne dass ein Beweis für eine kriminelle Handlung vorliegt« (American Civil Liberties Union 2018). Einer einzelnen Kontrolle folgen dann weitreichende institutionelle rassistische Reflexe in Justiz, Politik, Medienberichterstattung und akademischer Wissensreproduktion. Gemeinsam beteiligen sie sich an der Aufrechterhaltung rassistischer Kriminalisierung und Spaltung und maskieren *weiße* Privilegien und Interessen.

Institutioneller Rassismus beschreibt nicht nur den Ort, an dem Rassismus auftritt, sondern auch die Art und Weise, in der er wirkt. Der Begriff weist darauf hin, dass Rassismus in Institutionen eingeschrieben ist, sich also systematisch in ihren Praktiken und Anordnungen organisiert. Der Kriminologe und Polizist Martin Herrnkind bewertet polizeigesetzliche Hand-

lungsgrundlagen, die vorgeblich für alle Menschen in gleicher Weise gelten, in der Praxis aber Angehörige sichtbarer Minderheiten benachteiligen und rassistisch kriminalisieren, als indirekte institutionelle Diskriminierung. Dabei bezieht er sich auf die polizeigesetzliche Befugnis zur anlass- und verdachtsunabhängigen Personenkontrolle und -durchsuchung (vgl. Herrnkind 2002: 260f.). Diese ist in Berlin im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) kodifiziert und bildet die legale Grundlage für viele rassistische Kontrollen.

Leugnung im Gerichtssaal

Auch aus diesem Grund ist es für die Betroffenen fast unmöglich, gegen *Racial Profiling* vorzugehen. Die Idee, vor Gericht zu gehen und gegen Polizeibeamt*innen zu klagen, führt nicht weit. Auch wenn Deutschland sich offiziell zur Rechtsstaatlichkeit bekennt, sind es häufig die Kontrollierten selbst, die auf der Anklagebank landen.

Im Anschluss an *Racial Profiling* kommen zwei unterschiedliche Verfahren infrage, die Praxis juristisch anzugreifen. Erstens könnte das Verwaltungsgericht prüfen, ob die jeweilige Maßnahme der Polizei – beispielsweise die Kontrolle an einem »gefährlichen Ort« – rechtmäßig war. Trotz dieser offensiven Ausgangslage, in der die Polizei gezwungen ist sich zu rechtfertigen, ist es schwer, die *weißen* Richter*innen zu überzeugen, Erfahrungen von Rassismus anzuerkennen. Prozessbeobachtungen der Berliner Initiative *Justizwatch* zeigen, dass diese vielmehr bagatellisiert und als Einzelerfahrungen abgewertet werden.

Die zweite Möglichkeit wäre mit Hilfe einer Strafanzeige durch ein Strafgericht prüfen zu lassen, inwieweit das Handeln der Polizei strafrechtswidrig gewesen ist. Dieser Weg ist nach Beobachtungen von *Justizwatch* jedoch in den meisten Fällen keine realistische Option. Statt den Polizist*innen müssen die Betroffenen selbst ihr Verhalten während einer Kontrolle und Durchsuchung vor dem Strafgericht erklären. Diese Absurdität entsteht, wenn die Kontrollierten beispielsweise Anzeige wegen »Körperverletzung im Amt« oder »Nötigung« erstatten und die Polizist*innen ihr eigenes Verhalten durch sogenannte Gegenanzeigen versuchen zu rechtfertigen. Diese lauten dann auf »Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte«, »Beleidigung« oder auf Delikte, die unter anderen Umständen ignoriert werden würden (bei-

spielsweise der geringfügige Besitz illegaler Substanzen). Von wenigen Vorfällen abgesehen, die sich durch besondere polizeiliche Brutalität oder gute öffentliche Dokumentation auszeichnen, werden die Anzeigen der Betroffenen nicht weiter ermittelt und durch die Staatsanwaltschaften eingestellt. Ganz anders bei den Gegenanzeigen: Die Berliner *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt* berichtet von zahlreichen Verurteilungen, die Betroffene von *Racial Profiling* und Zeug*innen der Praxis treffen. Dies mag nicht zwangsläufig gezielte Böswilligkeit der Staatsanwaltschaften sein, jedoch ist solches Ermittlungsverhalten Teil von institutionellem Rassismus in Strafverfolgungsbehörden. Polizist*innen ermitteln gegen Kolleg*innen nachlässiger, geben die Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft weiter, die wiederum die Ermittlungsakte nicht kritisch prüft. Staatsanwaltschaften sind auf die Berliner Polizei als ermittelnde Kolleg*innen angewiesen, und Ermittlungen beispielsweise wegen »Körperverletzung im Amt« stellen schon aus diesem Grund einen Loyalitätskonflikt dar. Dass daneben überwiegend weiße Menschen im Justizapparat tätig sind und eine »WIR-gegen-DIE«-Mentalität herrscht, macht die Sache nicht besser.

Im Gerichtssaal bilden sich rassistische Machtverhältnisse deutlich ab, wenn *Racial Profiling* als Vorgeschichte polizeilicher Strafanzeigen gegen Betroffene im Verfahren keine Berücksichtigung findet. Der Gerichtssaal ist ein stark reglementierter Raum, in dem wenig Platz für Widerspruch und persönliche Erfahrungen ist. Auch das Gericht ist keineswegs neutral, sondern fester Teil einer rassistischen Gesellschaft. Richter*innen entscheiden subjektiv, welche Aussagen ihnen glaubwürdig erscheinen, und fällen auf dieser Grundlage ihre Urteile. Die Auseinandersetzung mit eigenen Einstellungen und Vorurteilen im Rahmen von Fortbildungsangeboten, aber auch die Weiterbildung zu Themen wie Beweiswürdigung hinsichtlich der Glaubwürdigkeit von Zeug*innenaussagen, sind für Jurist*innen nicht zwingend und werden demzufolge wenig genutzt. So fällt es Polizist*innen leicht, der Staatsanwaltschaft und den Richter*innen ihre Version der Ereignisse als glaubwürdig zu präsentieren, insbesondere auch, weil sie sich absprechen und ihre Aussagen aufeinander abstimmen können (vgl. *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2010*). In ihrer Version sind die Opfer von Rassismus Kriminelle und sie selbst befinden sich unermüdlich im Kampf um die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung.

Betroffene von Rassismus hingegen, die oft zum ersten Mal vor Gericht stehen, teilweise Dolmetscher*innen brauchen und eventuell von der ihnen angetanen Gewalt traumatisiert sind, werden in der Regel weniger ernst ge-

nommen. In den Urteilen bestätigen Richter*innen häufig die Opfer-Täter-Umkehr der Polizei und tragen so zur Kriminalisierung von Opfern rassistischer (Polizei-)Gewalt bei. So kann es, relativ betrachtet, schon als »Erfolg« gelten, wenn eine Verurteilung der Betroffenen verhindert oder zu einer Geldstrafe abgemildert werden kann – insbesondere, wenn die Opfer einen prekären Aufenthaltsstatus haben, der von strafrechtlichen Verurteilungen weiter gefährdet wird (vgl. Schlüter/Schoenes 2016: 209). Doch auch wenn es oft bei einer »Schadensbegrenzung« bleibt, ist es Betroffenen bereits gelungen, starke Plädoyers gegen Rassismus im Gerichtssaal zu halten und die Gerichte deutlich zu verunsichern und zu irritieren.

Abschließend empfiehlt *Justizwatch* möglichst zahlreiche Unterstützung für einen Prozess zu mobilisieren, da ein Gerichtsverfahren – selbst wenn es erfolgreich endet – mit materiellen und emotionalen Kosten verbunden ist (für eine Liste von Anlaufstellen vgl. Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2016: 129ff.).

Das Problem mit den gefährlichen Orten: Gefährlich für wen?

1992 wurde mit dem ASOG die Einrichtung »gefährlicher Orte« festgeschrieben und mit ihr die Befugnis zur anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrolle und Durchsuchung (seit 2002 »kriminalitätsbelastete Orte«). Das Gesetz markiert einen Perspektivwechsel in der polizeilichen Arbeit, weg von der Strafverfolgung hin zur Straftatsprävention. »Gefährliche Orte« sind definiert als Orte, an denen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder begangen werden (beispielsweise bandenmäßig organisierte Kriminalität und Drogenhandel), sich Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen, sich gesuchte Straftäter*innen verbergen oder an denen Personen der Sexarbeit² nachgehen (§ 21/Abs. 2 ASOG).³

2 Sexarbeit, die hier unter dem Begriff der Prostitution kodifiziert wird (vgl. § 21 Abs. 2 Nr.1 b), ist seit Einführung des Prostitutionsschutzgesetzes weitgehend entkriminalisiert. Die Verbindung von Sexarbeit mit der Ausweisung eines Ortes als »gefährlich« setzt die kriminalisierende Stigmatisierung des Gewerbes fort.

3 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Berlin, online: http://www.berlin.de/imperia/md/content/seninn/abteilungiii/vorschriften/081103_asog.pdf.

An »gefährlichen Orten« darf die Polizei ohne Verdacht auf eine konkrete Gefahr die Identität von Personen feststellen, sie und ihre Sachen durchsuchen, allein weil sie sich an diesem Ort aufhalten (§§ 21, 34, 35 ASOG). Das sogenannte pflichtgemäße Ermessen und die Verhältnismäßigkeit müssen natürlich beachtet werden. Bis zum 7. Juni 2017 war keiner der als »gefährlich« eingestuften Orte in Berlin von der Polizei beziehungsweise dem Senat bekannt gegeben worden. Zur Ausweisung eines Ortes als »gefährlich« heißt es offiziell, dass dies auf Basis von Dienstberichten lokaler Polizeidirektionen geschehen würde. Die Kriminalitätsbelastung müsse für die Einstufung mindestens drei Monate lang konstant bleiben oder ansteigen. Eine Prüfung der Einstufung erfolge zum Ende jeden Quartals. Jedoch lässt sich keine dieser Ausweisungsvoraussetzungen für Außenstehende – wie Polizeibeauftragte oder Abgeordnete – nachvollziehen, da sie einer sogenannten Verschluss-sachenanweisung unterliegen (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin 2014b).

Es gibt bislang keine systematische Analyse zur Effizienz der Befugnis. Insgesamt werden keine Angaben zur Verhinderung von Straftaten an den »gefährlichen Orten« erhoben, sodass eine statistische Effektivitätsprüfung unmöglich ist (vgl. ebd.). Statistische Daten zur Anzahl von Platzverweisen an »gefährlichen Orten« gibt es ebenso wenig wie eine deliktbezogene Erfassung von dortigen Freiheitsentziehungen (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin 2014a). Beschwerden über grundrechtseinschränkende Eingriffe, die rassistisch begründet sind, werden ebenfalls nicht statistisch erfasst (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin 2016). Auch die Staatsanwaltschaft hilft hier nicht weiter. Sie führt keine Statistik darüber, wie viele der Festnahmen an »gefährlichen Orten« zu Anklagen wurden und wie viele Anklagen zu Verurteilungen führten (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin 2014a).

»Weil für (die Polizei) dein Aussehen das Motiv ist.«

Ganz grundlegend stellen polizeiliche Maßnahmen zur Identitätsfeststellung einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar. Sie können mit bestimmten Folgeeingriffen wie Datenabgleich, Eröffnung und Durchführung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder Freiheitsentzug einhergehen. Erheblich maximiert wird der Eingriff, wenn daneben Körper und mitgeführte Sachen der kontrollierten Personen durchsucht werden und damit in die persönliche Sphäre der Betroffenen eingedrungen wird.

Maßnahmen wie diese bedürfen grundsätzlich entweder der Zustimmung der kontrollierten Person oder müssen von einer gesetzlichen Grundlage gedeckt sein, beispielsweise indem sie im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen angeordnet werden.

An »gefährlichen Orten« werden sowohl das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als auch das Gleichbehandlungsgebot durch die Polizei missachtet. In der Praxis zeigt sich, dass die Polizei nach rassistischen Denk- und Wahrnehmungsmustern handelt. So kontrollieren Polizist*innen an »gefährlichen Orten« nicht etwa nach dem Zufallsprinzip jede zwanzigste Person. Vielmehr scheinen Polizist*innen explizit damit beauftragt, Bevölkerungsgruppen zu kontrollieren, die überdurchschnittlich oft in der Kriminalstatistik für den jeweiligen Ort vorkommen. Oder aber sie entscheiden selbst, ihre Kontrollen in dieser Weise durchzuführen. So werden wiederholt Personen aufgrund ihrer äußeren Erscheinung (wie »Hautfarbe«, [angenommene] Herkunft oder Religionszugehörigkeit) angehalten. In das Raster der Polizei fallen vor allem Menschen, die einem sogenannten »Täterprofil« entsprechen: Dies ist vermeintlich »nicht deutsch«, männlich, jung oder »hat wenig Geld im Portemonnaie«. Menschen, auf die solche Beschreibungen zutreffen, laufen Gefahr, auf dem Weg zur Arbeit, zur Uni, zu Freund*innen oder beim gemeinsamen Zusammensitzen schuldlos kontrolliert zu werden.

So berichtet beispielsweise 2017 ein junger Mann der Berliner Kampagne *Ban! Racial Profiling*:

»Ich war mit meinen Freunden und wir haben auf Arabisch diskutiert. Die Polizei hat das bemerkt und die kommen einfach zu uns und sagen ›Papiere!‹, weil wir Arabisch reden und wie Araber aussehen. Immer kommt die Polizei zu uns und fragt uns wegen Papieren. Und wir haben keine Papiere. Ist das gerecht gegenüber den Menschen in dieser Welt, die ohne Papiere leben? Wenn ja, kommt jemand von uns mit Papieren zur Welt? Wenn ja, wer von uns? Das finde ich sehr schlimm. Ich kann nur dazu sagen, dass wir auch Menschen sind. Wir alle. Und wir wollen auch in Frieden leben. Ich kann einfach nur sagen: ›Leben und leben lassen!‹ Wir müssen das System stoppen; das Kontrollieren stoppen« (Ban! Racial Profiling 2017, #3).

Der junge Mann spricht hier die rassistische Systematik der Kontrollen an »gefährlichen Orten« an, die sich an zahlreichen Orten der Stadt bestätigt und der Kampagne *Ban! Racial Profiling* gemeldet wird:

»Wenn du einfach auf der Straße läufst, bist du nicht verdächtig. Du bist dann verdächtig, wenn du auf der Straße läufst und bestimmt aussiehst. Weil für (die Polizei) dein Aussehen das Motiv ist« (Ban! Racial Profiling 2017, #4).

Menschen zu verdächtigen, weil sie einer bestimmten nationalen, »ethnischen«⁴ oder religiösen Gruppe angehören könnten, verstößt gegen das Grundgesetz. Dieses verbietet in Art. 3 Abs. 3 GG auch der staatlichen Gewalt, Einzelpersonen oder Personengruppen wegen Merkmalen wie »Rasse«, »Herkunft« oder »Glauben« unterschiedlich zu behandeln. Polizeikontrollen an »gefährlichen Orten« sind nicht zu rechtfertigen, da die Betroffenen einem Pauschalverdacht unterworfen werden, der sie als potenziell Kriminelle demütigt. Die Polizei verstößt damit gegen die rechtsstaatlich verankerte Unschuldsvermutung – denn überwiegend sind unschuldige Menschen von den Kontrollen betroffen.

Die Erfahrungsberichte zu *Racial Profiling* in Berlin, wie sie die *Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt* und *Ban! Racial Profiling* erreichen (Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2018), zeigen das Ausmaß von »Othering« und öffentlicher Herabwürdigung, mit dem die Betroffenen konfrontiert sind. Die Systematik von *Racial Profiling* an »gefährlichen Orten« lässt ganze Teile der Stadt zu bedrohlichen Räumen für *People of Color* werden. Erniedrigende Kontrollen sind mit psychischer Belastung, körperlichen Angriffen, stigmatisierenden Blicken und Zeitverlust verbunden. Den Betroffenen wird deutlich gemacht, dass sie an zahlreichen Orten der Stadt unerwünscht sind und stetig beobachtet werden. Viele von ihnen meiden die Kieze beziehungsweise fühlen sich unwohl, wenn sie hier unterwegs sind. Natürlich sendet die Polizei mit den Kontrollen auch Signale an Außenstehende: Rassistische Vorurteile von »den Fremden«, die sich angeblich weniger gesetzzestreu verhalten, werden bestätigt und stellen die Betroffenen öffentlich in einen Kontext von Kriminalität. Verstärkt wird dieser Umstand durch das starke symbolische Gewicht, das polizeiliches Handeln für zahlreiche *weiße* Deutsche zweifelsohne hat. Auch bei Polizist*innen selbst kommt es zur Verfestigung rassistischer Stereotype, weil sie immer wieder in die gleiche Richtung suchen und entsprechend jeden Erfolg als Bestätigung ihrer Vorurteile (im Polizeijargon als »Erfahrungswissen« objektiviert) werten.

⁴ Dieser Begriff wird in Anführungszeichen verwendet, da er teilweise synonym mit dem Begriff »Rasse« verwendet wird und wir deutlich darauf hinweisen wollen, dass beide Begriffe sozial konstruiert sind. Nichtsdestotrotz erzeugen beide Konstruktionen Lebensrealitäten und werden dadurch sozial manifest.

»... wegen der Polizeikontrollen kann ich leider nicht kommen.« Überwachung zur »Aufwertung« der Stadt

Wer im Alltag ständig Gefahr läuft, kontrolliert zu werden, meidet diese Orte. So erzählt ein Schwarzer Mann über den Görlitzer Park in Berlin-Kreuzberg:

»[I]ch lebe seit einigen Jahren hier in der Nähe, in Kreuzberg, und ich mag diesen Park. Ich komme gerne zum Entspannen, aber wegen der Polizeikontrollen kann ich leider nicht kommen. Denn das ist mir einmal passiert und das dauerte ungefähr zwei Stunden. Ich wurde kontrolliert, aber ich habe gar nichts. Und die Polizei hat nur die Schwarzen Leute kontrolliert. ›Warum?‹ habe ich gefragt – aber es kam keine Antwort. Warum werden nur Schwarze Leute kontrolliert, nur Schwarze Leute kriminalisiert? Warum? Das ist für mich unrichtig!« (Ban! Racial Profiling 2017, #1).

Polizeikontrollen schränken die Bewegungsfreiheit von *People of Color* ganz konkret ein. Auf struktureller Ebene veranlasst dies Vertreibungs- und Ausgrenzungsprozesse, die die Gesellschaft segregieren. Schließlich werden an »gefährlichen Orten« nicht einfach »Kriminelle« aus öffentlichen Räumen verdrängt, sondern in erster Linie Personen, die nicht in das Bild einer »ordentlichen, sauberen und einheitlichen Stadt« passen. Ein Zeug*innenbericht aus dem Görlitzer Park macht die rassistische Dimension der Verdrängung explizit.

»Eine Person wurde von deutschen Bereitschaftspolizisten durchsucht, die regelmäßig in die Gegend um den Görlitzer Park einfallen und Schwarze Menschen auf ›Drogen‹ kontrollieren [...] Dabei stellten sie fest, dass der Mann eine temporäre Aufenthaltsgenehmigung hatte und ihm nicht erlaubt war, den Stadtteil seines Lagers zu verlassen (Residenzpflicht). Sie sagten zu ihm: ›Wir wollen dich hier morgen nicht noch einmal sehen. Du musst zurück zu deinem Stadtteil gehen.‹ Dann haben sie ihn in Ruhe gelassen, sie haben ihm kein Bußgeld auferlegt. [...] Der Mann hatte nichts falsch gemacht; sie haben bei der Durchsuchung nichts gefunden. Man muss sich das mal vorstellen: Man macht einen Spaziergang, und plötzlich halten dich vier bewaffnete Polizisten an, durchsuchen dich und sagen dir, dass du morgen hier nicht mehr herlaufen darfst. Diese Durchsuchungen passieren in Kreuzberg die ganze Zeit. Dabei geht es nicht darum, die Drogen aus dem Görlitzer Park zu bekommen. Drogen waren immer schon immer überall in Berlin präsent, und werden es auch immer bleiben. Es geht darum, Schwarze aus dem Görlitzer Park zu bekommen. Sie kontrollieren nur Schwarze, nicht die Leute, die wie Drogennutzer*innen aussehen – denn hier sieht jeder so aus. Und sie wollen die Schwarzen nicht bloß kontrollieren, sie wollen sie loswerden.« (Em Ge 2014).

Dabei sind auch arme und wohnungslose Menschen von Schikane und Diskriminierung durch die Berliner Polizei betroffen, was die klassistische Di-

mension der Gentrifizierung zeigt. So berichtete etwa die *Berliner Obdachlosenhilfe e.V.* davon,⁵ dass ein SPD-Abgeordneter 2016 Anwohner*innen, die sich am Berliner Hansaplatz von wohnungslosen Menschen gestört fühlten, geraten hatte, möglichst viele Meldungen in diesem Zusammenhang an die Polizei weiterzugeben. Ziel sei dabei gewesen, ein erhöhtes Anzeigeaufkommen zu erzeugen, was ermöglicht hätte, den Hansaplatz als »gefährlichen Ort« zu klassifizieren. Damit wäre es der Polizei möglich gewesen, wohnungslose Menschen durch »anlass- und verdachtsunabhängige« Kontroll- und Durchsuchungsmaßnahmen zu schikanieren und zu vertreiben (vgl. Nowak 2016).

Technisierung von *Racial Profiling*, Beispiel I: Der »Schnüffelwagen«

Das Zusammenspiel von Gentrifizierungsprozessen und der Politik der »gefährlichen Orte« deutet darauf hin, dass die Klassifizierung der jeweiligen Gebiete nur im Kontext der umkämpften Stadt zu begreifen ist. In Berlin befinden sich »gefährliche Orte« wie etwa das Kottbusser Tor, der Alexanderplatz, der Hermannplatz und die Warschauer Straße nicht zufällig in Nachbarschaften und Kiezen, an denen Gentrifizierungsprozesse mit besonderer Härte einschlagen. Dabei hebt die Weiterentwicklung der Technisierung von Polizeiarbeit die Überwachung auf eine neue Stufe.

So verstärkt beispielsweise am Kottbusser Tor in Berlin-Kreuzberg ein gut sichtbarer Kamerawagen die ohnehin deutliche Präsenz der Polizei, die stets mit zwei bis drei Einsatzwagen und zahlreichen zivilen wie uniformierten Beamt*innen vor Ort ist. Der polizeiliche Hinweis auf Videoüberwachung am Kottbusser Tor vermittelt die Botschaft des Berliner Senats, dass der Ort besonders »gefährlich« sei und eine perfektionierte Überwachung erforderlich mache. Jedoch steht der Wagen – von der Berliner Initiative *Hände weg vom Wedding* auch »Schnüffelwagen« genannt⁶ – nicht nur an einem Ort, an dem es der Polizei trotz ihrer Sonderbefugnisse nach § 21 ASOG seit

5 Anlässlich des Internationalen Tages gegen Polizeigewalt am 15. März 2018 sprach eine Vertreterin der Organisation aus Berlin-Wedding auf der Veranstaltung »Zusammen im Kiez – Gegen die Kriminalisierung unserer Nachbarschaft«.

6 Online unter: <http://haendewegvomwedding.blogspot.eu/?p=2461>.

zwei Jahrzehnten nicht gelingt, die von ihr definierte Kriminalität wirksam zu bekämpfen (vgl. Keller 2018). Vielmehr wird der Überwachungswagen in einem Kiez eingesetzt, der gerade zu einem neuen Zentrum der Stadt entwickelt wird. Entwickelt für wen? Für diejenigen, die seit Jahrzehnten in der Gegend leben und die Nachbarschaft aufgebaut und geprägt haben? Im Mittelpunkt der Stadtentwicklung stehen nicht etwa die Bedürfnisse der Arbeiter*innen mit Migrationsgeschichte, die in den 1970er und 1980er Jahren an die damaligen Ränder Westberlins gedrängt wurden und den »Kotti« lebenswert machten. Wie in allen anderen westlichen Metropolen, bedeutet auch in Berlin das »Zum-Zentrum-Werden« vielmehr die Durchsetzung einer dominanten Vorstellung davon, was eine »saubere« und »sichere« Stadt ausmacht – und zwar nach Meinung derjenigen, die es heute nach Berlin zieht. So schlagen sich Prozesse neoliberaler Globalisierung am »Kotti« gewaltsam nieder: Immobilienfirmen und Start-Ups etablieren sich, Mieten steigen, Anwohner*innen und langjähriges Kleingewerbe werden verdrängt (vgl. Ban! Racial Profiling 2018). So wird »[d]ie migrantische Kiezkultur [...] als Fassade für Gentrifizierungsakteur*innen und Tourist*innen vermarktet; sie wird aber auch gesäubert, damit das Geld besser und vermeintlich sicherer fließt« (ebd. 10).

Auch die Initiative *Endstation* kritisiert den Ausbau polizeilicher Videoüberwachung in der Hauptstadt scharf. In den von Menschen kontrollierten, halbautomatisierten Überwachungssystemen werde Diskriminierung leicht reproduziert, weil das personenbezogene Bild- und Datenmaterial anhand von vermeintlich leicht erkennbaren Merkmalen ausgewertet wird. In einer ungeheuren Fülle an Daten wäre die Reduzierung auf diese Merkmale die Folge einer möglichst effizienten Betrachtungs- und Bewertungspraxis. Eine Profilbildung anhand von Ethnie, Geschlecht, Alter oder einer vermeintlichen religiösen Identität finde dadurch direkte Anwendung (vgl. Endstation 2017). Die Folge ist eine Technisierung von *Racial Profiling*: Rassistisch kriminalisierte Personen geraten in den Fokus der Überwachungssysteme, ohne es auch nur zu ahnen. Sie werden kontrolliert, gegebenenfalls wird eine Anzeige aufgenommen. So werden rassistische Vorurteile öffentlich reproduziert und polizeilich verstärkt.

Technisierung von *Racial Profiling*, Beispiel II: Die »DNA-Analyse«

Neben rassistisch kriminalisierenden Analysekriterien neuartiger Videoüberwachungssysteme ist *Racial Profiling* im Zusammenhang mit DNA-Analysekriterien in den vergangenen Monaten zunehmend in den Blick geraten. Bisher dürfen in Deutschland Forensiker*innen aus biologischen Fundmaterialien an Tatorten nur das Geschlecht eines Menschen ableiten und davon einen genetischen Fingerabdruck bestimmen. Seit November 2016 fordern jedoch Ermittler*innen, Politiker*innen und Journalist*innen die gesetzliche Zulassung der Anwendung erweiterter forensischer DNA-Analysen. Die Polizei soll bundesweit künftig Gendaten stärker auswerten dürfen. Hierfür soll die Strafprozessordnung geändert werden. Insbesondere die Bestimmung und Speicherung der sogenannten »biogeographischen Herkunft« sowie von Haut-, Haar- und Augenfarbe soll bei DNA-Analysen im Zusammenhang von Strafverfahren künftig eine Rolle spielen (vgl. Bundesregierung 2018: 123). Vorbild für die Forderung ist das neue bayerische Polizeigesetz, welches dies schon erlaubt.

Doch Wissenschaftler*innen und Minderheiten-Vertretungen sehen in erweiterten DNA-Analysen eine große Gefahr, da sich diese Art von Verfahren ausschließlich gegen Minderheiten richten würde. Das zeigte sich bei einer ersten Anwendung der sogenannten DNA-Phänotypisierung im Rahmen der Ermittlungen der vom »Nationalsozialistischen Untergrund« ermordeten Polizistin Michelle Kiesewetter. Dabei gerieten insbesondere Angehörige der Sinti*ze und Rom*nja in den rassistischen Fokus der Polizei, weil eine untersuchte DNA-Spur auf eine Frau osteuropäischer Herkunft deutete. In der Folge mussten sich zahlreiche Personen, die Ermittler*innen als Sinti*ze beziehungsweise Rom*nja klassifizierten, bei Reihenuntersuchungen einem Speicheltest unterziehen. Später stellte sich heraus, dass die Wattestäbchen, mit denen die Polizei die Spuren gesichert hatte, von der Herstellerfirma verunreinigt worden waren: Die verfolgte DNA-Spur stammte von einer Mitarbeiterin der Firma (Kleffner 2017).

Neben Sinti*ze und Rom*nja sind auch andere Minderheiten und gesellschaftliche Gruppen von pauschalisierenden Verdächtigungen betroffen. Denn nur ein von der (deutschen) Mehrheitsbevölkerung abweichendes Analyseergebnis im Rahmen der DNA-Phänotypisierung, wie etwa eine dunkle Hautfarbe, verspräche für Fahnder*innen einen möglichen Ermittlungserfolg. Dies hat zur Folge, dass die DNA-Analyse ihren eigentlichen

Ermittlungszweck, das zügige Aufklären von Gewaltverbrechen, verfehlt. Stattdessen potenziert sie rassistische Kriminalisierung von Minderheiten-Gruppen und verstärkt deren institutionelle und öffentliche Stigmatisierung.

Epilog: Praktische Solidarität gegen rassistische Spaltung

Polizei und Justiz verfügen über zahlreiche Strategien rassistischer Kriminalisierung und Repression. Überwachung und gesellschaftliche Spaltung nehmen zu. Widerstand gegen *Racial Profiling* muss deshalb entschlossen sein und auf verschiedenen Ebenen erfolgen.

Die Reaktion der Öffentlichkeit spielt in der strategischen Konstruktion »gefährlicher Orte« eine zentrale Rolle. Sie kann, wie das oben genannte Beispiel vom Berliner Hansaplatz zeigte, der Verdrängung in den Kiezen in die Hände spielen, etwa wenn die Forderung nach polizeilicher Überwachung von Nachbar*innen selbst ausgeht. Auf der anderen Seite kann eine solidarische Nachbarschaft auch vor *Racial Profiling* schützen. So erlebte die Kampagne *Ban! Racial Profiling* in Gerichtsverhandlungen, dass Polizist*innen in ihren Aussagen wiederholt darüber sprachen, wie unangenehm ihnen Einsätze gewesen seien, bei denen viele Menschen stehengeblieben waren und sie beobachtet haben. Besonders im Berliner Görlitzer Park würden Anwohner*innen sich bei ihren »Routinekontrollen« einmischen und ihre Arbeit auf das Äußerste behindern.

Vor diesem Hintergrund war es das Ziel der Berliner Kampagne *Ban! Racial Profiling – Gefährliche Orte abschaffen* (2017–18), der sozialen Spaltung im öffentlichen Raum praktische Solidarität entgegenzusetzen – durch die Bildung intersektionaler Bündnisse und solidarischer Netzwerke, die sich gegen rassistische Polizeigewalt zur Wehr setzen und die Politik dazu zwingen, »gefährliche Orte« abzuschaffen. Solidarische Intervention beginnt ganz klein, im Alltäglichen – etwa, wenn wir den öffentlichen Raum wachsam durchqueren, aufeinander aufpassen, unsere Erfahrungen mit *Racial Profiling* dokumentieren. Oder wenn wir uns damit auseinandersetzen, was Sicherheit für unterschiedliche Gruppen bedeutet, und nicht zuletzt, wie wir uns Sicherheit jenseits von polizeilicher Bevormundung aneignen können.

»Wenn du siehst, dass jemand kontrolliert wird, geh nicht einfach weiter. Bleib da und beobachte. Wenn du etwas dabei hast, das wie eine Kamera aussieht, hol es heraus. Sie können dir nicht verbieten zu filmen, sie können dich höchstens auffordern,

ein paar Meter zurückzutreten. Die Polizei sollte sich niemals wohl dabei fühlen, wenn sie in unserem Viertel Leute kontrolliert. Das Mindeste, was sie erwarten sollten, ist eine wütende Menge – überall und immer.« (Em Ge 2014).

Literatur

- Abgeordnetenhaus Berlin (2014a), »Drucksache 17/14424. Schriftliche Anfrage«, online: <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/SchrAnfr/s17-14424.pdf>.
- Abgeordnetenhaus Berlin (2014b), »Drucksache 17/14496. Schriftliche Anfrage«, online: <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/SchrAnfr/s17-14496.pdf>.
- Abgeordnetenhaus Berlin (2016), »Drucksache 17/18986. Schriftliche Anfrage«, online: <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/SchrAnfr/s17-18986.pdf>.
- American Civil Liberties Union (2011), »Racial Profiling«, online: <https://www.aclu-sandiego.org/racial-profiling/>.
- Ban! Racial Profiling (2018), »Ein Kiez unter Verdacht! Erfahrungen mit der Alltagsüberwachung am Kottbusser Tor als Beispiel für den Leopoldplatz«, in: *Plumpe (0)*, online: <https://plumpe.noblogs.org/archive/112>.
- Bundesregierung (2018), »Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode«, online: https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsvertrag.pdf.
- Carmichael, Stokely/Hamilton, Charles V. (1969), *Black Power. Die Politik der Befreiung in Amerika*, Frankfurt am Main.
- Der Regierende Bürgermeister von Berlin 8.12.2016, »Berlin gemeinsam gestalten. Solidarisch. Nachhaltig. Weltoffen. Koalitionsvereinbarung zwischen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Berlin und DIE LINKE Landesverband Berlin und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Berlin für die Legislaturperiode 2016 -2021«, online: <https://www.berlin.de/rbmskzl/regierender-buergermeister/senat/koalitionsvereinbarung/>.
- Endstation (2017), »Unsere Kritik. An Videoüberwachung im Allgemeinen. Diskriminierung und Kriminalisierung werden verstärkt«, online: <https://endstation.jetzt/>.
- Engert, Marcus (2018), »Neues ›Racial Profiling‹-Urteil. Kontrollen der Bundespolizei seit 2006 illegal«, *BuzzFeedNews*, online: <https://www.buzzfeed.com/marcusengert/racial-profiling-urteil-kontrollen-bundespolizei?>

- Herrnkind, Martin (2002), »Schleierfahndung. Der Polizeiverdacht als institutionalisierte Diskriminierung«, in: Humanistische Union (Hg.), *Innere Sicherheit als Gefahr*, Berlin, S. 251–267.
- Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (2010), »Interview mit Beate Böhler als Vertreterin der Nebenklage im Fall Dennis«, online: <https://kop-berlin.de/beitrag/interview-mit-beate-boehler-als-vertreterin-der-nebenklage-im-fall-dennis>.
- Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.) (2016), *Alltäglicher Ausnahmezustand Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*, Münster.
- Keller, Nora (2018), »Kriminalitätsbelastete Orte. Wer hat Angst vorm Kottbusser Tor?«, in: CILIP 115, online: <https://www.cilip.de/2018/04/27/wer-hat-angst-vorm-kottbusser-tor-zur-konstruktion-gefaehrlicher-orte/>.
- Kleffner, Heike (2017), »NSU und das ›Phantom von Heilbronn‹ – Rassistische Ermittlungen gegen Roma und Sinti«, online: <https://www.nsu-watch.info/2017/10/nsu-und-das-phantom-von-heilbronn-rassistische-ermittlungen-gegen-roma-und-sinti/>.
- Mohrfeldt, Johanna (2016), »Die Farbe der (Un-)Schuld. Rassistische Kriminalisierung in der deutschen Migrationsgesellschaft«, in: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.), *Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*, Münster, S. 48–85.
- Nowak, Peter (2016), »SPD-Politiker will Wohnungslose vom Hansaplatz verdrängen«, in: *MieterEcho online*, online: <https://www.bmgev.de/de/mieterecho/mietercho-online/obdachlose-hansaplatz.html>.
- Schlüter, Sophie/Schoenes, Katharina (2016), »Zur Ent-Thematisierung von Rassismus in der Justiz«, in: *Movements. Journal für kritische Migrations-und Grenzregimeforschung* 2 (1), S. 199–210.

Videos

- Ban Racial Profiling Gefährliche Orte abschaffen! (2017): Ban Racial Profiling #1 <https://www.youtube.com/watch?v=UPo2-Zgs2BE>.
- Ban Racial Profiling Gefährliche Orte abschaffen! (2017): Ban Racial Profiling #3 <https://www.youtube.com/watch?v=23nabSTYuX8>.
- Ban Racial Profiling Gefährliche Orte abschaffen! (2017): Ban Racial Profiling #4 <https://www.youtube.com/watch?v=dLTwdDVsfTs>.
- Em Ge (2014), Riot Police frisking refugee at Görlitzer Park, 4. Aug 2014 https://www.youtube.com/watch?v=JxlC_AVM1Ac.